

Kleine Anfrage 1249

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Auswirkungen des geplanten Pflegeneuordnungsgesetzes auf Brandenburg – Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 4. Juni 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) vorgelegt. Der Entwurf soll die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung stabilisieren und die pflegerische Versorgung neu ordnen. Vorgesehen sind unter anderem Änderungen bei der Ermittlung und Zuordnung von Pflegegraden, eine Neuausrichtung des Pflegegrades 1, die Einführung eines Sozialraumbudgets, neue Entlastungs- und Sachleistungsbudgets sowie Änderungen bei den Leistungen für pflegende Angehörige. Der Referentenentwurf ist bislang nicht beschlossen; das weitere Gesetzgebungsverfahren ist noch offen.¹ Für Brandenburg ist das Reformvorhaben aufgrund der besonderen demografischen und pflegerischen Situation von erheblicher Bedeutung. Ende 2023 waren in Brandenburg 214 000 Menschen pflegebedürftig. Davon waren 80,7 % 65 Jahre oder älter. 88,9 % der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt; 116 652 Pflegebedürftige wurden ausschließlich durch Angehörige versorgt. 23 855 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhielten ausschließlich Leistungen aus landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag.² Brandenburg weist zugleich eine besonders alte Bevölkerungsstruktur auf. Ende 2025 waren 27 % der Bevölkerung 65 Jahre oder älter; das Durchschnittsalter lag bei 47,7 Jahren.³ Nach der Bevölkerungsvorausberechnung wird die Zahl der Menschen ab 65 Jahren bis 2040 voraussichtlich um rund 101 000 auf etwa 764 000 Personen steigen.⁴ Besonders relevant ist der im Referentenentwurf vorgesehene Wegfall des bisherigen Entlastungsbetrages von 131 Euro monatlich für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Für die Pflegegrade 2 bis 5 soll der bisherige Entlastungsbetrag in ein Sozialraumbudget von grundsätzlich 175 Euro monatlich überführt werden; für Pflegebedürftige unter 25 Jahren sind bis zu 300 Euro vorgesehen. Gleichzeitig sollen die Verwendungsmöglichkeiten stärker auf anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag konzentriert werden. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf Änderungen bei der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit vor.

¹ Vgl. „Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)“, in: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegeneuordnungsgesetz-pnog_05.06.2026, abgerufen am 13.08.2026.

² Vgl. „Frauen häufiger pflegebedürftig“, in: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/004-2025/> (17.01.2025), abgerufen am 13.08.2026.

³ Vgl. <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/presse/2026/74-bevoelkerungsfortschreibung-2025-brandenburg> (22.06.2026), abgerufen am 17.08.2026.

⁴ Vgl. https://lbv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/31_Bevoelkerungsvorausschaetzung_2024-20.pdf (31.12.2023), abgerufen am 17.08.2026.

Eingegangen: 22.08.2026 / Ausgegeben: 24.08.2026

Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu einem Pflegegrad sollen angehoben werden, um den Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen zu begrenzen. Für bereits anerkannte Pflegebedürftige ist ein Besitzstandsschutz vorgesehen. Auch für die öffentlichen Haushalte sind erhebliche Auswirkungen möglich. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass Ländern und Kommunen durch die vorgesehenen Änderungen im Bereich der „Hilfe zur Pflege“ im Jahr 2027 Mehrausgaben von rund einer Milliarde Euro entstehen könnten. Für 2030 werden noch Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro prognostiziert.⁵ Auch die Verbände haben teilweise erhebliche Kritik an dem Referentenentwurf geäußert. Der Paritätische Gesamtverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sehen unter anderem die geplanten Leistungskürzungen, die Veränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen pflegender Angehöriger sowie mögliche Rationierungseffekte kritisch.⁶ Da es sich beim Pflege neuordnungsgesetz um ein Bundesgesetz handelt, liegen wesentliche Regelungskompetenzen beim Bund. Dem Land Brandenburg stehen jedoch insbesondere über den Bundesrat Möglichkeiten zur Verfügung, auf den weiteren Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen und Änderungen des Gesetzentwurfs anzustoßen. Vor diesem Hintergrund kommt der Haltung und dem konkreten Handeln der Landesregierung eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere angesichts der überdurchschnittlich alten Bevölkerung Brandenburgs und des hohen Anteils der häuslichen Pflege. Es stellt sich daher die Frage, wie die Landesregierung negative Auswirkungen des geplanten Bundesgesetzes auf Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, ambulante und stationäre Pflegeangebote sowie auf die kommunalen Haushalte in Brandenburg verhindern oder abmildern will.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Referentenentwurf des Pflege neuordnungsgesetzes insgesamt im Hinblick auf die pflegerische Versorgung, Pflegebedürftige, pflegende Angehörige sowie Land und Kommunen in Brandenburg?
2. Bei welchen Regelungen des Referentenentwurfs sieht die Landesregierung aus brandenburgischer Sicht wesentlichen Änderungsbedarf und welche Änderungen hält sie für erforderlich?
3. In welcher Weise war Brandenburg an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ und an der Erarbeitung der dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Eckpunkte beteiligt, welche Positionen hat Brandenburg dort vertreten und inwieweit wurden diese im Referentenentwurf berücksichtigt?
4. Wann und mit welcher Frist wurde das Land Brandenburg im Rahmen der Länderanhörung vom Bund zur Stellungnahme zum Referentenentwurf aufgefordert, welche Themen waren bzw. sind Gegenstand dieser Beteiligung und welche Stellungnahme hat die Landesregierung gegebenenfalls abgegeben?

⁵ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung“, in: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/RefE-Pflegeneuordnungsgesetz_PNOG.pdf (05.06.2026), abgerufen am 13.08.2026.

⁶ Vgl. „Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) – Stellungnahmen des Paritätischen und der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung“, in: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/pflegeneuordnungsgesetz-pnog-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-neuordnung-der-pflegeversicherung-veroeffentlich/> (10.06.2026), abgerufen am 17.08.2026.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die vorgesehene Änderung der Begutachtungssystematik und der Schwellenwerte für die Zuordnung zu den Pflegegraden auf neu hinzukommende Pflegebedürftige in Brandenburg?
6. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch den vorgesehenen teilweisen Wegfall bzw. die Einschränkung des bisherigen Entlastungsbetrags auf Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in Brandenburg, insbesondere auf die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, haushaltsnahen Dienstleistungen und Nachbarschaftshilfe?
7. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf pflegende Angehörige, insbesondere durch Änderungen der Leistungsansprüche und der Rentenversicherungsbeiträge?
8. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch das vorgesehene Sozialraumbudget und die veränderte Pflegestrukturplanung auf die Versorgung insbesondere in ländlichen und bereits unterversorgten Regionen Brandenburgs?
9. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen erwartet die Landesregierung für das Land und die brandenburgischen Kommunen, insbesondere bei der „Hilfe zur Pflege“, wenn der Referentenentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt wird?
10. Welche zusätzlichen Aufgaben, Gestaltungsmöglichkeiten oder finanziellen Verpflichtungen würden sich aus dem Referentenentwurf unmittelbar für das Land Brandenburg und seine Kommunen ergeben, insbesondere im Bereich der Pflegestrukturplanung und -förderung?
11. Auf welchen Wegen wird sich die Landesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Bundesregierung und anderen Ländern für Änderungen am Pflege-neuordnungsgesetz einsetzen?
12. Welche Möglichkeiten hat das Land Brandenburg, durch eigene Maßnahmen nachteilige Auswirkungen der geplanten Neuregelungen auf Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und die pflegerische Versorgung in Brandenburg abzumildern, und welche dieser Möglichkeiten beabsichtigt die Landesregierung zu nutzen?